

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 24. Februar 2003

Seite 1

Nr. 1

---

## **Vorläufige Grundordnung für die Universität Duisburg-Essen vom 19. Februar 2003**

Aufgrund § 7 Abs. 1 des Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vom 18.12.2002 (GV. NRW. S. 644) [Errichtungsgesetz] wird folgende Regelung als Vorläufige Grundordnung der Universität Duisburg-Essen erlassen:

### **Vorläufige Grundordnung für die Universität Duisburg-Essen vom 19. Februar 2003**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Universität Duisburg-Essen als Vorläufige Grundordnung.

#### **§ 2 Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen**

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen, die sich aus Professorinnen oder Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Studierenden im Verhältnis 5 : 2 : 1 zusammensetzen und denen eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender als beratendes Mitglied angehört. Professorinnen oder Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anderer Fachbereiche sowie Professorinnen oder Professoren anderer Universitäten können als beratende Mitglieder der Kommission hinzugezogen werden. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt nach Gruppen getrennt im jeweiligen Fachbereichsrat.

(2) Zum Vorschlag einer Berufungskommission wird der Schwerbehindertenvertretung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, bevor er dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

(3) Der Berufungsvorschlag wird dem Gründungssenat zur Entscheidung zugeleitet. Vor seiner Beschlussfassung ist der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag zu geben. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er dem Fachbereichsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

(4) Das Nähere regelt die vom Gründungssenat beschlossene Berufsordnung. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Berufsordnung gilt für die Fachbereiche im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Errichtungsgesetzes für die Verfahren zur Vorbereitung der Vorschläge zur Berufung auf diesen Fachbereichen zugewiesene Professuren die jeweilige Berufsordnung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Errichtungsgesetzes sinngemäß weiter. Werden die Fachbereiche vor In-Kraft-Treten einer Berufsordnung nach Satz 1 infolge einer Neuordnung nach § 5 des Errichtungsgesetzes geändert, bestimmt das Gründungsrektorat, welche der Berufsordnungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Errichtungsgesetzes im jeweiligen neuen Fachbereich anzuwenden ist.

#### **§ 3 Ausschuss für Lehrerbildung**

Die Fachbereiche, in denen Lehramtsstudien angeboten werden, bilden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 HG den gemeinsamen beschließenden Ausschuss für Lehrerbildung. Dem Ausschuss gehören neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Sie werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aller Fachbereichsräte nach Gruppen getrennt aus ihrer Mitte heraus gewählt. Die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

#### **§ 4 Verkündungsblatt**

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im „Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen“ bekannt gegeben, das fortlaufend nummeriert wird.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.2.2003 - AZ 43

19. Februar 2003

Der Gründungsbeauftragte  
der Universität Duisburg-Essen

H. Kleffner